



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 7

Donnerstag, 7. März 2024

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerke Landkreis Cham“, Anstalt des öffentlichen Rechts – Präambel 20
- Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham 30
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 31
- Umweltrecht; Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks, Feuerungswärmeleistung 1,26 MW auf den Grundstücken Fl.Nrn. 901/1 und 901/2 Gemarkung Weiding sowie Fl.Nr. 254/1 Gemarkung Dalking 31

Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerke Landkreis Cham“, Anstalt des öffentlichen Rechts – Präambel

- (1) Der Landkreis Cham und seine kreisangehörigen Kommunen beabsichtigen, die Ziele der Bayerischen Staatsregierung im Bereich Klimaschutz und Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene gemeinsam umzusetzen. Dazu engagieren sich Landkreis und Kommunen gemeinsam in den Regionalwerken Landkreis Cham, um größtmögliche Energiesouveränität durch die Produktion von Erneuerbaren Energien zu erlangen.
Ziel der Regionalwerke Landkreis Cham ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Die Regionalwerke Landkreis Cham sollen durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Speicherstrukturen sowie die regionale Vermarktung der erzeugten Energie die langfristige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung erneuerbare Energieanlagen steigern. Die Regionalwerke Landkreis Cham wollen Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln.
- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften Landkreis Cham, Stadt Cham, Stadt Furth im Wald, Marktgemeinde Lam, Stadt Waldmünchen, Gemeinde Arnschwang, Gemeinde Arrach, Gemeinde Blaibach, Gemeinde Chamerau, Marktgemeinde Eschlkam, Marktgemeinde Falkenstein, Gemeinde Gleißenberg, Gemeinde Grafenwiesen, Gemeinde Hohenwarth, Stadt Bad Kötzing, Gemeinde Lohberg, Gemeinde Michelsneukirchen, Gemeinde Miltach, Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Blut, Gemeinde Pemfling, Gemeinde Pösing, Gemeinde Reichenbach, Gemeinde Rimbach, Stadt Roding, Stadt Rötzing, Gemeinde Runding, Gemeinde Schönthal, Gemeinde Schorndorf, Marktgemeinde Stamsried, Gemeinde Tiefenbach, Gemeinde Treffelstein, Gemeinde Waffenbrunn, Gemeinde Wald, Gemeinde Walderbach, Gemeinde Weiding, Gemeinde Willmering, Gemeinde Zandt und Gemeinde Zell erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.Juli 2023 (GVBl. S. 385,586) folgende Satzung:

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Regionalwerke Landkreis Cham sind ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (Träger)
- Landkreis Cham,
 - Stadt Cham,
 - Stadt Furth im Wald,
 - Marktgemeinde Lam,
 - Stadt Waldmünchen,
 - Gemeinde Arnschwang,
 - Gemeinde Arrach,
 - Gemeinde Blaibach,
 - Gemeinde Chamerau,
 - Marktgemeinde Eschlkam,
 - Marktgemeinde Falkenstein,
 - Gemeinde Gleißenberg,
 - Gemeinde Grafenwiesen,
 - Gemeinde Hohenwarth,
 - Stadt Bad Kötzing,
 - Gemeinde Lohberg,
 - Gemeinde Michelsneukirchen,
 - Gemeinde Miltach,
 - Marktgemeinde Neukirchen b.Hl.Blut,
 - Gemeinde Pemfling,
 - Gemeinde Pösing,
 - Gemeinde Reichenbach,
 - Gemeinde Rimbach,
 - Stadt Roding,
 - Stadt Rötz,
 - Gemeinde Runding,
 - Gemeinde Schönthal,
 - Gemeinde Schorndorf,
 - Marktgemeinde Stamsried,
 - Gemeinde Tiefenbach,
 - Gemeinde Treffelstein,
 - Gemeinde Waffenbrunn,
 - Gemeinde Wald,
 - Gemeinde Walderbach,
 - Gemeinde Weiding,
 - Gemeinde Willmering,
 - Gemeinde Zandt und
 - Gemeinde Zell
- aus dem Landkreis Cham in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Regionalwerke Landkreis Cham“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Cham. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Dienstherr von Beamten sein, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 78 Abs. 4 Satz 1 LKrO, § 121 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist oberste Dienstbehörde.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt € 197.574,00 und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

Kommune	Einzahlung in Stammkapital
Stadt Bad Kötzing	5.866 €
Stadt Cham	13.726 €
Stadt Furth im Wald	7.062 €
Stadt Roding	10.274 €
Stadt Rötz	2.632 €
Stadt Waldmünchen	5.307 €
Markt Eschlkam	2.628 €
Markt Falkenstein	2.724 €
Markt Lam	2.128 €
Markt Neukirchen b.Hl.Blut	2.918 €
Markt Stamsried	1.780 €
Gemeinde Arnschwang	1.600 €
Gemeinde Arrach	1.852 €
Gemeinde Blaibach	1.527 €
Gemeinde Chamerau	2.019 €
Gemeinde Gleißenberg	662 €
Gemeinde Grafenwiesen	1.161 €
Gemeinde Hohenwarth	1.519 €
Gemeinde Lohberg	1.460 €
Gemeinde Michelsneukirchen	1.386 €
Gemeinde Miltach	1.841 €
Gemeinde Pemfling	1.792 €
Gemeinde Pösing	783 €
Gemeinde Reichenbach	1.046 €
Gemeinde Rimbach	1.423 €
Gemeinde Runding	1.807 €
Gemeinde Schönthal	1.547 €
Gemeinde Schorndorf	2.333 €
Gemeinde Tiefenbach	1.476 €
Gemeinde Treffelstein	778 €
Gemeinde Waffenbrunn	1.628 €
Gemeinde Wald	2.394 €
Gemeinde Walderbach	1.859 €
Gemeinde Weiding	1.937 €
Gemeinde Willmering	1.605 €
Gemeinde Zandt	1.629 €
Gemeinde Zell	1.465 €
Zwischensumme	97.574
Landkreis Cham	100.000 €
Gesamt	197.574 €

- (2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig. Das Konto ist unverzinslich.

- (3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden im Zuge des Formwechsels zusätzlich die ursprünglich durch die Anfangsgesellschafter der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH erbrachten Stammeinlagen der GmbH verbucht (im Folgenden „Überschussbeträge“). Das Konto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem individuellen Verlustvortragskonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist insbesondere
 - a) die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, -speicherung und -vermarktung aus Erneuerbaren Energien. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur sauberen Energieerzeugung, -vermarktung und -speicherung;
 - b) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Flächen;
 - c) der Aufbau einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für Projektgesellschaften;
 - d) die Koordination der bestehenden und dort verbleibenden Aufgaben zur Energieversorgung auf Ebene der Kommunen.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung des Art. 92 GO, Art. 80 LKrO zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften mitgründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Realisierung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung aus Erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften (sog. Projektgesellschaften) gründen.
- (3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

§ 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten.
- (2) Der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

§ 5 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand (§ 6) und
- b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.
- (9) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 38 Mitgliedern. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei der Landkreis durch den Landrat und die weiteren Träger durch den ersten Bürgermeister vertreten werden. Für jedes von einem Träger entsandtes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Stimmrecht eines Trägers bestimmt sich nach seiner Beteiligung am gemeinsamen Kommunalunternehmen.
- (2) Jeder Euro am Stammkapital (Kapitalkonto I) gewährt eine Stimme. Soweit der Landkreis mit mehr als 50 % am Stammkapital beteiligt ist, erhält er dennoch nur 50 % der Stimmrechte; die Stimmrechte der kommunalen Gesellschafter betragen in ihrer Gesamtheit ebenfalls 50 % und richten sich im Verhältnis zueinander nach ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital.
- (3) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
- (6) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (7) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nur in den durch die Gemeinde-/ Landkreisordnung vorgegebenen Fällen den Weisungen der jeweiligen Träger.
- (9) Für die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten die Teilnehmer eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Pauschale für die Vorbereitung der Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung i. H. v. € 50,00 für jeden Monat, in welchem sie an der Sitzung teilgenommen haben, sowie zusätzlich € 50,00 für die Teilnahme an der betreffenden Verwaltungsratssitzung. Einen Anspruch auf Entschädigung haben nur Teilnehmer, die als ehrenamtliche Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Nachgewiesene Fahrtauslagen werden im Falle der Nutzung eines eigenen Pkws mit einem Betrag i. H. v. € 0,30 pro Kilometer vergütet. Im Falle der Mitnahme eines anderen Teilnehmers erhält der Fahrer eine Mitnahmeentschädigung i. H. v. € 0,02 pro Kilometer. Im Falle der Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Für geborene Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. (1) sowie übrige, nichtehrenamtliche Teilnehmer (z.B. Verwaltungsangestellte) ist die Vorbereitung und Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen im Rahmen ihrer originären Tätigkeit abgegolten.
- (10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
 - a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
 - c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
 - f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
 - h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabebereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Kreistags sowie des Stadt-/Gemeinderats;
 - j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
 - l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
 - m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 netto überschreitet;
 - n) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 netto überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;

- o) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender, Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 netto. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - p) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften,
 - q) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - r) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
 - s) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 - t) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) und
 - u) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas Anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (9) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn
 - a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
 - b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
 Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. a) bis lit. d) bedürfen der Zustimmung aller Träger. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. p) bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen im Verwaltungsrat. Im Übrigen werden die Be-

schlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas Anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 10 Projekte

- (1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen die Planung zur Umsetzung einer Anlage zur Verfolgung des Unternehmensgegenstands gemäß § 3 Abs. (1) aufgenommen hat und hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition verfügt (im Folgenden „Projekt“), hat das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Buchhaltung eine gesonderte Kostenstelle einzurichten, auf der alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen zu erfassen sind. Eine gesicherte Rechtsposition liegt z.B. im Abschluss eines Flächensicherungsvertrags.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung den Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren.
- (3) Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts sollen sämtliche Projektrechte auf eine Projektgesellschaft zur Realisierung des Projekts in der Projektgesellschaft übertragen werden. Die Übertragung der Projektrechte hat zum gemeinen Wert zu erfolgen.

§ 11 Finanzierung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll stets mit hinreichendem Kapital ausgestattet sein, um die ihm zugewiesenen Aufgaben finanzieren zu können.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer, qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerke Landkreis Cham gKU“. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Im Falle der Gewinnausschüttung werden die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragssteuerfrei.
- (2) Die Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 14 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, soweit
 - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Träger im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zueinander bedienen zu können;

- c) und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

Dies gilt nicht für die Guthaben, die sich aus den dort verbuchten Überschussbeträgen ergeben.

- (2) Ab dem 01.01.2031 können die Guthaben auf den individuellen Verrechnungskonten, die sich aus den dort verbuchten Überschussbeträgen ergeben, entnommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) lit a) und lit. c) erfüllt sind. Die Höhe der Entnahmen nach diesem Abs. ist nur in Höhe von 1/5 des jeweiligen ursprünglichen Überschussbetrags zulässig.
- (3) Entnahmen vom Kapitalkonto II bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats.

§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen, Art. 95 GO, Art. 83 LKrO. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, § 22 KUV, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 91 Abs. 1 GO / Art. 79 Abs. 1 LKrO.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 16 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV- Doppik) beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 17 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die ersten sieben Jahre nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig i. H. v. 70 % des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil (Kapitalkonto I) der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen.
- (4) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (3) erfolgt einvernehmlich durch die Träger. Kommt eine einvernehmliche Festlegung des Unternehmenswerts nicht zustande, wird der Unternehmenswert durch einen einvernehmlich von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei bestimmt. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden

Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.

- (5) Kommt innerhalb von zwei Monaten keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
- (7) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (4) berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen, prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 18 Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 140, 133 HGB vorliegt.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 17 Abs. (3) bis Abs.(7).
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Cham sowie der Regierung der Oberpfalz.

§ 20 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister (Art. 49 Abs. 5 Satz 3 KommZG). Die Unternehmenssatzung wird gemäß § 19 bekannt gemacht. Änderungen der Unternehmenssatzung werden einen Tag nach Bekanntmachung gemäß § 19 wirksam.

Cham, den 7. März 2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham vom 24.11.2020 (Neufassung im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 46, vom 3. Dezember 2020, zuletzt ergänzt um die Änderungssatzung vom 01.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 10, vom 09. März 2023.

§ 1

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) erhalten folgende Fassung

a) für asbesthaltige Baustoffe und asbestverunreinigtes Erdreich, ausgenommen Sonderformen, die eine Abmessung von 320x125x30cm überschreiten	pro Tonne	195,00 €
b) für die Anlieferung von Kleinmengen der in Buchstabe a) genannten Abfälle bis 200kg	pauschal	45,00 €
c) für die Anlieferung von Asbestzementrohren	pro Tonne	315,00 €

§ 4 Abs. 5 Nrn. 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung

2. für Kleinmengen unbelasteten Bauschutt, dessen Entsorgung auf Bauschuttdeponien möglich ist und dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt	pro m ³	45,00 €
für Anlieferungen unter 0,5m ³	pauschal je 10 Liter	2,00 €
4. für Sperrmüll, soweit dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt	je angefangene 20kg	4,50 €
5. für Sperrmüll im Holsystem	Anfahrpauschale pro Tonne	80,00 € 160,00 €

§ 4 Abs. 5 Nr. 6 erhält folgende Fassung

6. An der Problemmüllsammelstelle des Landkreises Cham können haushaltsübliche Mengen an Problemabfällen angeliefert werden. Dafür werden folgende Gebühren fällig:

Abfallart	Gebühr je Einheit	Freimenge
Altöl (Motorenöle)	1,00€/kg	keine
Altöl (Gemische, Heizölschlamm Ölwassergemische)	1,00€/kg	keine
Farben, Lacke	1,00€/kg	5kg
Feuerlöscher	9,00€/Stück	keine
Fotochemikalien	2,00€/kg	keine
Kondensatoren, pcb-haltig <1kg	6,10€/kg	1kg
Laborchemikalien	5,00€/kg	keine
Lösemittelhaltige Stoffe halogenfrei	2,00€/kg	keine
Ölfilter	1,00€/Stück	keine
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	2,00€/kg	1kg
Quecksilber metallisch	12,50€/kg	keine
Quecksilberhaltige Geräte	13,00€/Stück	keine
Säuren und Laugen	2,00€/kg	1kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,00€/Stück	3 Stück
Sonstiges	1,00€/kg	keine

§ 5 Abs. 1 S. 1 HS 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inanspruchnahme des Anschlussrechts gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Cham oder mit Anordnung des Anschlusszwanges nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung, sodass der Anschlusspflichtige zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Cham berechtigt ist.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Cham, 27.02.2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2024 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 2 vom 14. Februar 2024, Seite 27 und 28, amtlich bekannt gemacht wurde.

Cham, 27.02.2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Josef Rädlinger GmbH & Co. Holding KG, Rädlinger Allee 1, 93413 Cham, (Antragstellerin) beantragt die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks, Feuerungswärmeleistung 1,26 MW auf den Grundstücken Fl.Nrn. 901/1 und 901/2 Gemarkung Weiding sowie Fl.Nr. 254/1 Gemarkung Dalking. Für das Biomasseheizwerk besteht bislang eine baurechtliche Genehmigung.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 8.2.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (§§ 4, 5 und § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG). Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 8.1.1.5, 8.11.2.4 und 8.12.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Planungsbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Josef Rädlinger GmbH & Co. Holding KG, Rädlinger Allee 1, 93413 Cham, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 29.02.2024

Landratsamt Cham
Karl Heinz Aschenbrenner